

Fränkische Bauernweistümer. Ausgewählte Texte, herausgegeben von Karl Dinklage. (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. X. Reihe. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Frankens 4.) 153 Seiten. Würzburg 1954.

Auf die „grundlegende“, 7 Bände umfassende Ausgabe der Weistümer von Jacob Grimm (1840—1878), vollendet durch R. Schröder, sind in gemessenen Abständen landschaftliche Sammlungen gefolgt, wie sie, bisher u. a. aus Österreich, der Schweiz, aus dem Elsaß und Luxemburg, aber auch aus der Rheinprovinz, Württemberg und Baden vorliegend, die Kenntnis der ländlichen Rechtsverhältnisse zu fördern und zu erweitern vermochten. Wird dieses Unternehmen nun noch auf den fränkischen Raum weiter ausgedehnt, so bedarf es eigentlich keiner besonderen Empfehlung mehr; jeder Freund fränkischer Geschichte wird, wenn er auch nur den Titel „Fränkische Bauernweistümer“ liest, begierig nach einem Buche greifen, das ihm die Möglichkeit verspricht, neue und schärfere Vorstellungen, namentlich vom späten Mittelalter, zu gewinnen.

Gewiß, die Anschauungen über die Weistümer, über das „in der Versammlung der Dorfgewossen gewiesene Recht“, haben sich in einem Zeitraum von mehr als 100 Jahren schon gewandelt; sie sind auch heute noch im Fluß. Des großen Jacob Grimm These blieb nicht unangefochten; er sah in den Weistümern „noch ungehemmte Ausflüsse des frischen, freien Rechts, das unter dem Volke selbst als Brauch entsprungen, in seinen Gerichten zum Recht geweiht worden war, nicht wick noch wankte, und keiner Gesetzgebung von Seite des Herrschers bedurfte“. Indes, wie immer man auch die Frage nach ihrem Werden beantwortet, den Anteil der „Herrschaft“ bei ihrer Entstehung und Abfassung bestimmen mag, der hohe Wert dieser Aufzeichnungen bleibt auch dann unangestastet, wenn sie in ihrem Charakter als Zeugnisse eines gewissermaßen noch unvermischten Dorfwillens leiser oder lauter angezweifelt werden. Sie sind uns auf alle Fälle lieb als Stücke „voll alter und poetischer Rechtsanschauung“ (Jacob Grimm), als Nachhall einer frühen Zeit, in der Recht, Sitte und Glaube noch „ungeschieden“ waren. Sie sind uns unentbehrlich bei der Orientierung über die Rechtslage des Bauern, über die Abgrenzung der „Gewalten“, die ihn geschützt und bedrückt haben.

Karl Dinklage, von Ausgrabungen auf der Stöckenburg, von seinem schönen Vortrag im Historischen Verein (im Spätjahr 1950) her dem einen und anderen persönlich bekannt, hat 50 Texte ausgewählt und in einer sauberen Edition herausgebracht. Was ihre geographische Reichweite betrifft, so wollen sie „das gesamtfränkische Rechtsgebiet möglichst gleichmäßig in demselben Umfang einbeziehen, den uns bereits eine Urkunde vom Jahre 741 von diesem Ostfranken vermittelt, das damals zum Unterschied von dem westlicheren fränkischen Stammesgebiet um den Mittelrhein so genannt wurde“; Herausgeber beschränkt sich bewußt nicht auf „das Kernland Mainfranken“, umgreift mit seiner Veröffentlichung vielmehr auch „das nördliche Mittelfranken, einen großen Teil von Oberfranken, Südthüringen, einen kleinen Teil der ehemals preußischen Provinz Hessen-Nassau sowie den größten Teil des badischen und württembergischen Frankenlandes“ (S. 1). Württembergisch Franken ist in dieser Beispielsammlung mit 5 Nummern vertreten: mit Weistümern von Ellhofen, der Zent Möckmühl (Kreis Heilbronn), vom Landgericht auf dem Eigen zu Hollenbach (Kreis Künzelsau), von Markelsheim und Simmringen (Kreis Mergentheim).

Dieser Schritt in die gesamtfränkische Weite hinein zeugt von dem Wagemut eines Forschers, den die (S. 1) klar ausgesprochene Überzeugung leitet: „Denn, wenn auch manche landschaftlich bedingten feineren Unterschiede vorliegen, der Charakter aller Stücke ist so einheitlich fränkisch, daß eine Einteilung nach verschiedenen Herkunftsgebieten undurchführbar schien . . .“ Ein solches „Bekenntnis“ zum (stammlichen) Großraum läßt aufhorchen; es ist um so bedeutsamer, als man aus ihm das „unhintertreibliche Bedürfnis“ nach übergreifenden Zusammenhängen entnehmen darf. In gewissem Sinne erinnert das, was Herausgeber auf rechtshistorischem Boden beabsichtigt, an das Anliegen eines Karl Bohnenberger, der in seinem hinterlassenen Manuskript zur ostfränkischen Mundart von dem Willen bestimmt ist, die Frage der „stammlichen Einheit der Sprecher in Gebieten verschiedener politischer Zugehörigkeit“ (Helmut Dölker) im Bereich der Sprache zu prüfen. — Zwei Voraussetzungen sind selbstverständlich zu erfüllen, wenn man nicht bloß als Dilettant zu einem so wichtigen Problem Stellung nehmen will. Man muß — zum ersten — sich sehr intensiv mit den fränkischen Dokumenten selbst beschäftigen; ein flüchtiger Eindruck hilft nicht weiter. Zum zweiten aber gilt es zu vergleichen und wieder zu vergleichen, die Sammlungen anderer Landschaften fleißig beizuziehen. Was die erste und vordringliche Aufgabe betrifft, so hat Herausgeber alles getan,

um dem Benützer die Arbeit zu erleichtern. In einer gedrängten, aber nichtsdestoweniger außerordentlich lesbaren Einleitung macht Herausgeber dem Interessierten gleichsam Appetit, zum Studium der Quellen selbst vorzudringen, deren Hauptmasse dem 15. Jahrhundert angehört; die älteste, das (lateinisch abgefaßte) Weistum von Veitshöchheim, stammt von 1241, die jüngste, hier aufgenommene, das Weistum von Fahr für die Dorfherrschaft, ist datiert: 1634 V. 4. In klarer Übersicht führt Herausgeber vor, was zu Begriff, Charakter und Inhalt der Weistümer wichtig und wissenschaftlich ist, schildert in Kürze, wie sich in ihnen die „Rechtsstoffkreise“ nicht selten so überschneiden, daß „eine Trennung nach Herrschaftsrecht, Landrecht und Dorfrecht im großen und durchführbar“ ist (S. 2), erörtert in meisterhafter Weise die Sozialstruktur, die wirtschaftliche und rechtliche Situation des fränkischen Bauerntums vor dem Ausbruch des Bauernkrieges. Die „wirklich echten Weistümer“ unterscheidet er dabei streng von den späteren „herrschaftlichen Dorfordnungen“, von den Dorfordnungen auch im besonderen, die, von den Dorfgenossen aufgestellt, „die gemeindlichen Polizeivorschriften enthalten“ und nur eine regional begrenzte Verbreitung zeigen. Die „vielgestaltete Sitte des Lebens“ (Jacob Grimm) freilich, die bunte Wirklichkeit und farbige Fülle der bäuerlichen Welt, wie sie sich in den Weistümern spiegelt, „zu förmlichem Recht erhöht und geweiht“ (Jacob Grimm) ist, sie läßt sich auch in der besten Einleitung nur andeuten. Ob es sich um Wald- und Weidenutzung handelt, um die Weinlese, die Mahlvorschriften für den Müller, ob Jagd und Fischfang, Haus- und Gastrecht, die Badestube im Dorf oder Kauf und Verkauf (mit einprägsamen Rechtssymbolen) zur Debatte stehen, die Themen können höchstens angeschlagen werden. Über all diese verschiedenen Lebensäußerungen des Dorfes aber wölbt sich die Pflicht, die den einzelnen in die Gemeinschaft hineinbindet. Wie sehr es sich lohnt, die Weistümer in ihrem Grundcharakter zu erkennen, sie auf das hin zu verhören, was man den Gemeinshaftswillen im bäuerlichen Leben und Denken nennen könnte, das zeigt zum Beispiel die eindruckliche monographische Studie von Karl-Sigismund Kramer: Die Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinschaft . . . (Bayerische Heimatforschung Heft 9, München-Pasing 1954). Daß diese Arbeit just in demselben Jahre wie die „Fränkischen Bauernweistümer“ erscheinen konnte, darf als ein besonders glückliches Zusammentreffen des Gemeinshaftswillens auch in der Forschung betrachtet werden.

Nicht vergessen sei aber schließlich noch das „Sachverzeichnis mit Worterklärung“, das Herausgeber zusammen mit einem sorgfältig gearbeiteten Verzeichnis der Orts- und Personennamen seiner Textauswahl beigegeben hat. Gelegentlich zu bemerkende Lücken — welcher Index ist schlechthin vollständig? — mindern Wert und Brauchbarkeit dieses vortrefflichen Hilfsmittels nicht herab. (Der Begriff „Weinkauf“ z. B. sollte mit allen Seitenzahlen notiert sein.) Es ebnet in seiner Reichhaltigkeit, in seinem Nutzen für die Kenntnis von Wörtern und Sachen, der sich in seinem unmittelbaren Zweck, die hier zusammengetragenen fränkischen Weistümer zu erschließen, noch keineswegs erschöpft, den Weg zu den Quellen, ihrer Sprache mit ihrem „landschaftlichen Duft“ (von Künßberg), ihres Lebens, das heute noch nicht verwelkt ist. Der Herausgeber hat sich um die fränkische Heimat verdient gemacht.

Dieter Narr

Hermann Schreibmüller, Franken in Geschichte und Namenwelt. IX. Reihe. 10. Band der Darstellungen aus der fränkischen Geschichte. Festgabe der Gesellschaft für Fränkische Geschichte.

Mit dem vorliegenden Band will die Gesellschaft für Fränkische Geschichte eines ihrer ältesten und treuesten Mitglieder ehren, Dr. Hermann Schreibmüller, Oberstudienleiter i. R. in Ansbach. Um einen Ausschnitt aus dem Lebenswerk des vielseitigen Forschers zu geben, wurden eine Anzahl früherer Aufsätze Schreibmüllers zu einem Festband vereinigt. Schon ein flüchtiger Blick zeigt uns, daß Schreibmüller, der am 6. September 1954 seinen 80. Geburtstag in körperlicher und geistiger Frische feiern durfte, ein umfassender und regsamer Gelehrter ist, der seine wissenschaftlichen Ergebnisse in klarer, allgemeinverständlicher Form der Öffentlichkeit unterbreitet. Seine Lieblingsgebiete waren fränkische Geschichte, Namen- und Volkskunde. Trotz seiner starken dienstlichen Inanspruchnahme fand er immer wieder Zeit, sich der fränkischen Heimatforschung mit Eifer zu widmen.

Die in der Festgabe vereinigten etwa 40 Abhandlungen stellen nur etwa ein Zehntel der Veröffentlichungen Schreibmüllers dar, wie sich aus einem Schriftenverzeichnis am Schlusse des Bandes ergibt. Gleich der erste Aufsatz der Festschrift behandelt den Raumbegriff **F r a n k e n** in der Geschichte, greift aber in der neueren Zeit nirgends über bayerisch Franken hinaus. Auch sonst werden die fränkischen Teile Württembergs, Badens oder Hessens kaum erwähnt. Für das benachbarte **R o t h e n b u r g** verfaßte Schreib-